

Baselland

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **4 (1857)**

Heft 34

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-251073>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„durch einen Spezialauschuß stattfinden müßte, und der Zustand unserer Finanzen eine derartige außerordentliche Ausgabe nicht erlaubt, so kam die geistliche Behörde mit der Erziehungsdirektion überein, dieses Examen durch die betreffenden Herren Pfarrer und einen Abgeordneten des Gemeinderathes in den Knaben- und Mädchenschulen der Pfarrgemeinden aufnehmen zu lassen, wovon die Herren Geistlichen schon durch ihre Oberbehörde sind angewiesen worden. — Sie (die Pfarrer und Gemeindeglieder) sind einfach beauftragt, in jeder Schule die Schülerzahl und die Menge derjenigen Zöglinge zu konstatiren, welche geläufig lesen und schreiben können.

Dieser Untersuchung soll in Anwesenheit der betreffenden Lehrer und Lehrerinnen stattfinden. Das bisherige Resultat muß ihnen durch den Hrn. Pfarrer oder Delegirten mitgetheilt werden, damit sie ihre allfälligen Bemerkungen darüber machen können.“

Dies das jesuitische Machwerk, erobert durch die Propaganda von Lyon, am Tage des Heils, den 7. Christmonat 1856.

Wer das Kreischreiben genau durchliest, darf es nicht anders benennen.

Für den Augenblick heben wir nur hervor: Unsere gegenwärtig funktionirenden Pfarrherren, mit dem Bischof an der Spitze, sind alle aus der berühmten Jesuitenschule auf der Michelsburg, von 1817–1847, hervorgegangen. Sie sind allem freien Forschen, allem rationellen und geistig entwickelnden Unterrichte, unter welcher Form er sich zeigen mag, abhold. Sie sind die einzigen Ankläger und Feinde der neuen Schule (1847–1857). Nun, diese beauftragt man, einen auf jeden Zögling besonders ausgehenden Untersuchung anzustellen. Und welchen Delegirten wird der Pfarrer wählen? Einen solchen, der ihm gefällt und seinen Zwecken behülflich ist. Die Volksschule ist also ihren ärgsten Feinden überliefert.

Und um diesen Untersuchung durch die Pfarrer zu rechtfertigen, gibt man ökonomische Rücksichten an.

Wir sind weit entfernt, die Geißlichkeit ihres Einflusses auf die Schule bezaubern zu wollen, und wissen nur zu gut, wie nahe Kirche und Schule sich gegenseitig stehen. Wären unsere Geistlichen, wie sie sein sollten, und hätten sie eine andere Schule passirt, würden sie sich auch anders gegen die neue Schule gestellt haben, als dies geschehen, so wäre uns dieser Untersuchung lieb und recht. So aber nicht; denn alles ist damit auf's Spiel gesetzt.

Baselland. Verwaltungssachen. Die ref. Kirchen- und Schulgutsverwaltungskommission nahm auf das diesjährige Budget knapp die für den Lehrerbestand zur Zeit der Budgetentwerfung nöthig gewesene Summe für Besoldungen etc. Da in Reigoldswyl der Unterlehrer im letzten Winter erkrankte und für seine Schulklasse ein Vikar bestellt werden mußte, so wünscht die Kommission, daß beim Landrath ein bezüglicher Nachtragskredit ausgewirkt werden möchte. Es wird der Kommission Erlaubniß ertheilt, die Zahlung des Vikars mit Fr. 158. 90 aus einem andern Kreditposten, der voraussichtlich es gestattet, zu leisten und diese Uebertragung zu buchen. — Aus dem gleichen Fond wurde bisher der Jungfer Dettwiller, welche, nun auf dem Hohenrain bei Prattelen, eine Anstalt zur Erziehung von armen Mädchen zu Dienstmädchen hält, ein jährlicher Beitrag geleistet, sofern der Bericht über die Prüfung der Anstalt zweckentsprechende Leistungen nachwies. Auf dem Budget für 1857 ist der Beitrag ausgelassen: die Erziehungsdirektion berichtet aber, daß nun die Anstalt sich verbessert, indem die Zöglinge, welche früher in Bezug auf Schulunterricht jeweilen den Repetirschulunterricht der nahe gelegenen Ortsschulen besuchten, nun in ausgedehnterer Weise durch eine gehörig gebildete eigene Lehrerin unterrichtet werden, und demzufolge auch in diesem Jahre der Beitrag zu leisten wäre. Es wird der Kirchen- und Schulgutsverwaltungskommission die Hand geöffnet, für die Anstalt einen Beitrag von Fr. 150 zu zahlen und ihn wie im vorigen Falle übertragsweise zu buchen. — Bei diesem Anlasse wird beschlossen, die Kommission der Kirchen- und Schulgutsverwaltung zu ersuchen, künftig die einschlagenden Abtheilungen ihres Budgets in Verbindung mit der Erziehungsdirektion, welche dem Kirchen- und Schulwesen vorsteht, festzusetzen. —

Luzern. Fortschritte. Der Reg.-Rath verlangt vom Gr. Rath einen außerordentlichen Kredit von 10,000 Fr. um die Realschule aus den bisherigen